

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Barkelsby Erweiterung Wohngebiet „Am Redder“

Berücksichtigung der besonderen Artenschutzbelange
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Artenschutzbericht

Auftraggeber

Planungsbüro Springer
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Auftragnehmer und Bearbeitung



Stefan Wriedt (Dipl.- Biol.)
Lichtestraße 4
24118 Kiel
☎ 0431-2201396
E-Mail: Stefan.Wriedt@bioplan-sh.de

Kiel, 15.07.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	ÜBERSICHT ÜBER DAS GEBIET	1
3	FAUNISTISCHE POTENZIALABSCHÄTZUNG	3
3.1	Methodik	3
3.2	Datengrundlage	3
3.3	Ergebnisse der Datenabfrage beim LLUR	3
3.4	Fledermäuse	3
3.4.1	Das Plangebiet als Teillebensraum für Fledermäuse	4
3.4.2	Potenziell auftretende Arten	4
3.4.3	Quartiere	4
3.4.4	Jagdgebiete	5
3.5	Brutvögel	7
3.6	Amphibien	7
3.6.1	Potenzielles Arteninventar	7
3.7	Haselmaus	9
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ZENTRALEN VORSCHRIFTEN DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG	10
4.1	Rechtliche Grundlagen	10
4.2	Methodik	10
4.2.1	Relevanzprüfung	10
4.2.2	Konfliktanalyse	11
4.3	Relevanzprüfung	11
4.4	Konfliktanalyse	13
4.4.1	Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren	13
4.4.2	Fledermäuse	15
4.4.3	Brutvögel	15
5	ARTENSCHUTZRECHTLICH NOTWENDIGE MASSNAHMEN	16
6	LITERATUR	17

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Barkelsby liegt einige Kilometer nördlich von Eckernförde im Landkreis Rendsburg-Eckernförde. Das Planungsbüro Springer wurde von der Gemeinde Barkelsby beauftragt, die Erweiterung des B-Plangebiets Nr. 8 zu planen.

Die Belange des Artenschutzes spielen im Hinblick auf § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Der Artenschutzbericht beurteilt die möglichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Es werden mögliche Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten prognostiziert und geprüft, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt.

2 ÜBERSICHT ÜBER DAS GEBIET

Das zur Bebauung vorgesehene Areal liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde, östlich der Eckernförder Straße (L 27, vgl. Abb. 1 und 2)

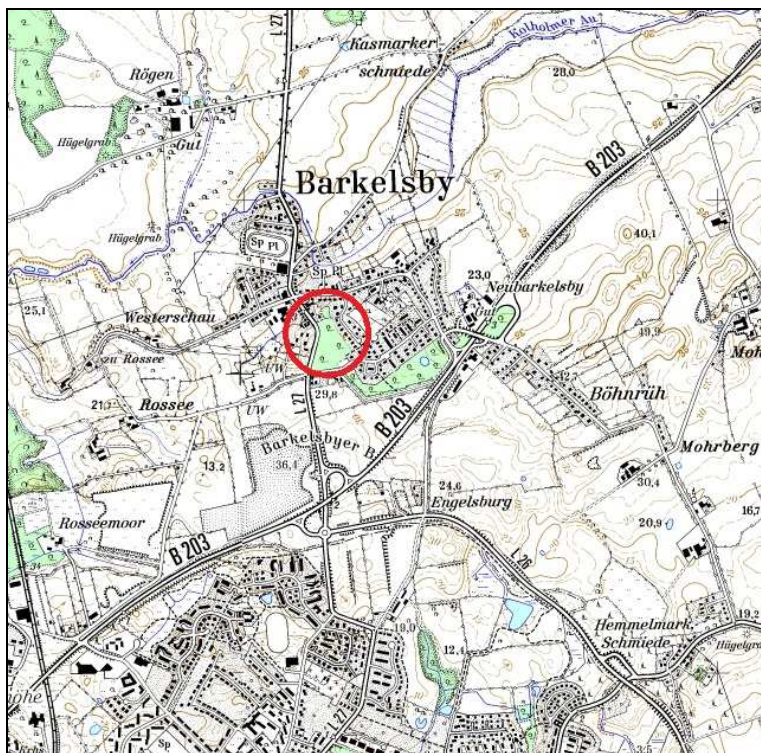


Abbildung 1: Lage des B-Plan Nr. 8 im Gemeindegebiet von Barkelsby

Das Plangebiet umfasst relativ junge Laubwaldbestände, eine Obstbauwiese sowie einige Knicks und bestehende Einzelhausbebauung mit Gärten.

Der südliche Waldbereich wird von Laubbäumen unterschiedlicher Arten (hauptsächlich Berg-Ahorn, Esche, Spitz-Ahorn, Rotbuche, Vogelkirsche und Winter-Linde) mit einem Stammdurchmesser bis ca. 45 cm aufgebaut. Die Mehrzahl der Bäume hat einen Stammdurchmesser von 25 – 30 cm. Eine Strauchschicht ist kaum entwickelt. Im nördlich angren-

zenden Schulwald („Schulgarten“) haben die Bäume (Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Rotbuche, Winter-Linde, Vogel-Kirsche, Hainbuche, Hänge-Birke) überwiegend Durchmesser von nur ca. 20 cm. Einzelne Hänge-Birken erreichen einen Stammdurchmesser von ca. 40 cm. Auf der Obstwiesen befinden sich fünf ältere Obstbäume (5 Apfelbäume, 1 Kirschbaum \varnothing 25 – 30 cm). Die an die L 27 angrenzende Knicks haben überwiegend eine dichte Strauchschicht und einzelne Eichen-Überhälter (\varnothing 20 – 35 cm).



Abbildung 2: Satellitenbild des Plangebiets und der näheren Umgebung (Quelle: digitaleratlaskord)

3 FAUNISTISCHE POTENZIALABSCHÄTZUNG

3.1 Methodik

Um die Eignung des Plangebietes als Vogel-, Fledermaus- und Haselmauslebensraum zu ermitteln, fand am 15.06.2016 vormittags eine Begehung des Gebietes statt. Dabei wurden die Bäume auf Fledermaus-Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, Rindenrisse oder Totholz abgesucht. Ein besonderes Augenmerk lag auf den wenigen Bäumen mit Stammdurchmessern von um die 50 cm, da Baumhöhlen in Baumstämmen mit mehr als 50 cm Durchmesser als Fledermaus-Winterquartiere fungieren können. Während der Begehung wurden Vogelarten anhand ihres Gesangs registriert und Freinester der Haselmaus gesucht.

3.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Artenkatasters beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein.
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. BORKENHAGEN (2011), FÖAG (2007, 2010, 2011) KLINGE & WINKLER (2005), KLINGE (2014), KOOP & BERNDT (2014), KNIEF ET AL. (2010), sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008).

3.3 Ergebnisse der Datenabfrage beim LLUR

Das LLUR stellte Daten für die Artengruppen Amphibien, Säugetiere und Gefäßpflanzen bereit. Insgesamt wurden 121 Datensätze übermittelt. Unter den Säugetier- und Gefäßpflanzennachweisen waren keine für diese Bauleitplanung artenschutzrechtlich relevanten Arten. Bei den Amphibien wurden im Umfeld von Barkelsby vier artenschutzrechtlich geschützte Amphibienarten nachgewiesen: Moorfrosch, Laubfrosch, Kammolch und Wechselkröte (siehe Abb. 3). Daten aus dem B-Plangebiet Nr. 8 liegen dem LLUR nicht vor.

Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind.

3.4 Fledermäuse

Die einheimischen Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus, der sich wie folgt gliedern lässt:

- a) eine *winterliche Ruhephase* (Winterschlaf von November bis März, jedoch z. T. mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, gelegentlich auch mit Jagdflügen)
- b) eine *sommerliche Aktivitätsphase*, bei der man vier verschiedene Abschnitte unterscheiden muss (1. Quartiersuche, 2. Geburt, 3. Jungtieraufzucht und 4. Paa-

rung und Winterschlafvorbereitung). Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Alle heimischen Arten sind im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie als besonders zu schützende Arten aufgeführt. Sie zählen damit automatisch zu den streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Fledermäuse nutzen als Biotopkomplexbewohner verschiedene Landschaftsteile in unterschiedlichem Maße:

- **Jagdhabitats:** Als Jagdareale werden von den verschiedenen Fledermausarten unterschiedliche Biotope (z. B. Siedlungsräume, Wälder, Wasserflächen, Grünländer) genutzt.
- **Quartiere:** Fledermäuse nutzen – je nach Art - Baumhöhlen, Spalten unter Rinde, Spalten an Gebäuden, Dachböden o. ä. als Quartiere. Alte und ältere Laubbäume ab einem Stammdurchmesser von 30 cm stellen grundsätzlich potenzielle Ressourcen für die Anlage von Tages- und Balzquartieren sowie größeren Sommerquartieren wie Wochenstuben oder Männchenquartiere dar. Bäume mit einem Durchmesser > 50 cm können neben diesen in großen Höhlen auch Winterquartiere des Großen Abendseglers beherbergen.

3.4.1 Das Plangebiet als Teillebensraum für Fledermäuse

Der Gehölzbestand im Plangebiet wird hauptsächlich durch junge Bäume aufgebaut. Die Bäume haben alle einen Stammdurchmesser von weniger als 50 cm, wodurch eine Eignung als Winterquartier nicht gegeben ist. Strukturen, die für Fledermäuse Versteckmöglichkeiten bieten, sind nur in geringer Anzahl vorhanden. Hierzu zählen Totholz oder abgeplatzte Rinde, die als Tagesverstecke für Einzelindividuen dienen könnten.

Die Obstbaumwies hat eine hohe potenzielle Bedeutung als Teil-Nahrungsraum. Die Wald-ränder und die linearen Knicks sind ebenfalls als Jagdhabitat geeignet.

Die bestehende Einzelhausbebauung bietet Quartiermöglichkeiten (Wochenstuben, Tagesquartiere) für Gebäudebewohnende Arten wie Breitflügel- Zwerg- und Mückenfledermaus.

3.4.2 Potenziell auftretende Arten

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Potenziell treten im Plangebiet 7 Fledermausarten auf. Alle im Gebiet potenziell auftretenden Fledermausarten werden in der Tabelle 1 näher beschrieben.

3.4.3 Quartiere

Bei der Baumhöhlensuche wurden keine Baumhöhlen registriert. Das Vorkommen von Wochenstuben im Gehölzbestand wird als sehr unwahrscheinlich eingestuft, während Winterquartiere auszuschließen sind. Tagesverstecke sind in dafür geeigneten Strukturen nicht ausgeschlossen.

3.4.4 Jagdgebiete

Die windgeschützte Obstbaumwiese hat eine hohe Eignung als Teil-Nahrungsraum für Fledermäuse. Insbesondere die Gehölzränder sind als Nahrungsraum von Bedeutung für alle potenziell auftretenden Arten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1 Im Betrachtungsraum potenziell auftretende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG et al. 2009)

Gefährdungskategorien:

3: gefährdet D: Daten defizitär G: Gefährdung anzunehmen

V: Art der Vorwarnliste n: ungefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	Die Art ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Wochenstubenkolonien bewohnen Quartiere in Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile und Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen und über Gewässern. Die Breitflügelfledermaus sucht die Fläche potenziell zum Nahrungserwerb auf. In den bestehenden Häusern können Wochenstuben-Quartiere bestehen.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	n	n	IV	Häufige Waldfledermausart. Sie bewohnt Quartiere in Baumhöhlen in Wäldern sowie in Überhängen in Knicks und bejagt windstille Wasserflächen, wobei auch über Land geeignete Nahrungsangebote genutzt werden. Die Wasserfledermaus bejagt potenziell die Gehölzränder und die Obstbaumwiese.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	n	IV	Häufigste Fledermausart in Schleswig-Holstein. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind Gärten, alte Baumbestände und Obstwiesen, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer, Waldlichtungen und Waldrandbereiche. Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen und Fledermauskästen (BORKENHAGEN 2011). Die Zwergfledermaus nutzt potenziell Strukturen als Tagesverstecke und bejagt potenziell die Gehölzränder und die Obstbaumwiese. In den bestehenden Häusern können Wochenstuben-Quartiere bestehen.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	IV	Seit 2011 liegen in Schleswig-Holstein zahlreiche Daten zu individuenstarken Wochenstuben vor, obwohl die Art erst seit 1999 eigenständig geführt wird.

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
				Dennoch ist die Datenlage zur Verbreitung noch lückenhaft. Die Jagdhabitats entsprechen denen der Zwergfledermaus, jedoch bevorzugt in Gewässernähe. Mückenfledermäuse beziehen Quartiere in Gebäuden, Balzquartiere sind auch in Bäumen zu finden (FÖAG 2011). Die Mückenfledermaus nutzt potenziell Strukturen als Tagesverstecke und bejagt potenziell die Gehölzränder und die Obstbaumwiese. In den bestehenden Gebäuden können Wochenstuben-Quartiere bestehen.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	n	IV	Waldfledermaus; Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. in Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, gerne in Wassernähe. Winterquartiere von Einzeltieren in Baumhöhlen, Holzstapeln (FÖAG 2011). Die Art tritt besonders zahlreich zur Migrationszeit im Frühjahr und Spätsommer in Schleswig-Holstein in Erscheinung (FÖAG 2011). Einzelne Tiere können in den Strukturen Tagesverstecke nutzen und den Gehölzbestand sowie die Obstbaumwiese bejagen.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	V	IV	Überwiegend Baumfledermaus. Die Aktionsradien der lokalen Populationen sind zumeist deutlich kleiner als bei fast allen anderen im Gebiet auftretenden Fledermausarten. Das Braune Langohr nutzt potenziell die Gehölze als Tagesverstecke und als Teil-Nahrungsraum.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	Waldfledermaus, aber auch in Parks im Siedlungsbereich anzutreffen (BORKENHAGEN 2011). Sommerquartiere / Wochenstuben überwiegend in Baumhöhlen oder in Kästen, Winterquartiere in Bäumen und Gebäuden. Die Art jagt bevorzugt im freien Luftraum, die Distanz zwischen Quartieren und Jagdgebieten beträgt mehr als 10 km. Die Art jagt potenziell über den Baumkronen der Waldbestände.

Kurzbewertung: Durch die geplante Gehölzrodung kommt es zur Beseitigung potentieller Tageseinstände. Ebenfalls wird ein Teil-Nahrungsraum von Fledermausarten beseitigt. Das Braune Langohr ist eine lichtsensible Art, unbeleuchtete Jagdhabitats im Umfeld ihres Quartiers sind von besonderer Bedeutung.

Mit sieben potenziell auftretenden Arten ist der Bestand an Fledermäusen als von mittlerer Wertigkeit zu beurteilen.

3.5 Brutvögel

Für die Vogelwelt stellt sich das Gebiet überwiegend als Gehölz dar. Die offeneren Obstbaumwiese ist ein Nahrungsraum für Arten wie Amsel und Rotkehlchen. Die Gärten und die bestehende Bebauung bieten ebenfalls Brutmöglichkeiten für Vögel.

Unter den Brutvögeln der Waldbereiche, der Obstbaumwiese, der Hausgärten und der Hecken / Knicks sind nur gehölzbewohnende Arten zu erwarten. Die kleinen Bereiche mit dichtem Unterholz ermöglichen Bodenbrütern wie dem Rotkehlchen und Arten, die in dem unteren Meter eines Gehölzbestandes brüten wie der Zaunkönig, eine Ansiedlung.

Der Bestand an hohen Bäumen ist z. B. für ein Vorkommen der Mönchsgrasmücke Voraussetzung. Die wenigen Vogelnistkästen (Meisenkästen) im Schulwald bieten Höhlenbewohnern einen Brutplatz, z.B. Kohl- und Blaumeise.

An den Häusern ist das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten wie Haus-, Gartenrotschwanz und Bachstelze möglich.

Im Vorhabengebiet ist das Auftreten von 22 Arten in den Gehölzen und an den bestehenden Gebäuden denkbar. Nicht alle diese Arten werden jedoch im Plangebiet gleichzeitig auftreten und/oder brüten.

Gefährdete Arten oder Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind nicht zu erwarten.

Die potenzielle Vogelgemeinschaft des Gebiets ist typisch für ein mäßig strukturreiches Gehölz im Siedlungsraum. Sie ist relativ artenreich ausgebildet und setzt sich neben wenigen Gebäudebrütern aus häufigen Vogelarten der Gilde Gehölzbrüter zusammen.

Die (potenziellen) Brutvorkommen europäischer Vogelarten im Gebiet sind:

Amsel*, Bachstelze, Blaumeise, **Buchfink**, Fitis, **Gartengrasmücke**, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, **Heckenbraunelle**, **Kohlmeise**, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, **Rotkehlchen**, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmehle, **Zaunkönig**, **Zilpzalp**

***Fett:** Bei der Begehung beobachtete Arten.

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist (potenziell) relativ arten- und auch individuenreich ausgebildet. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen jedoch. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als durchschnittlich (mittlere Wertstufe) einzuordnen.

3.6 Amphibien

3.6.1 Potenzielles Arteninventar

Gemäß aktueller Datenlage des LLUR sind von den artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten Vorkommen von Moorfrosch, Laubfrosch, Kammolch und Wechselkröte in der Umgebung B-Plangebietes 8 bekannt (siehe Abbildung 3).

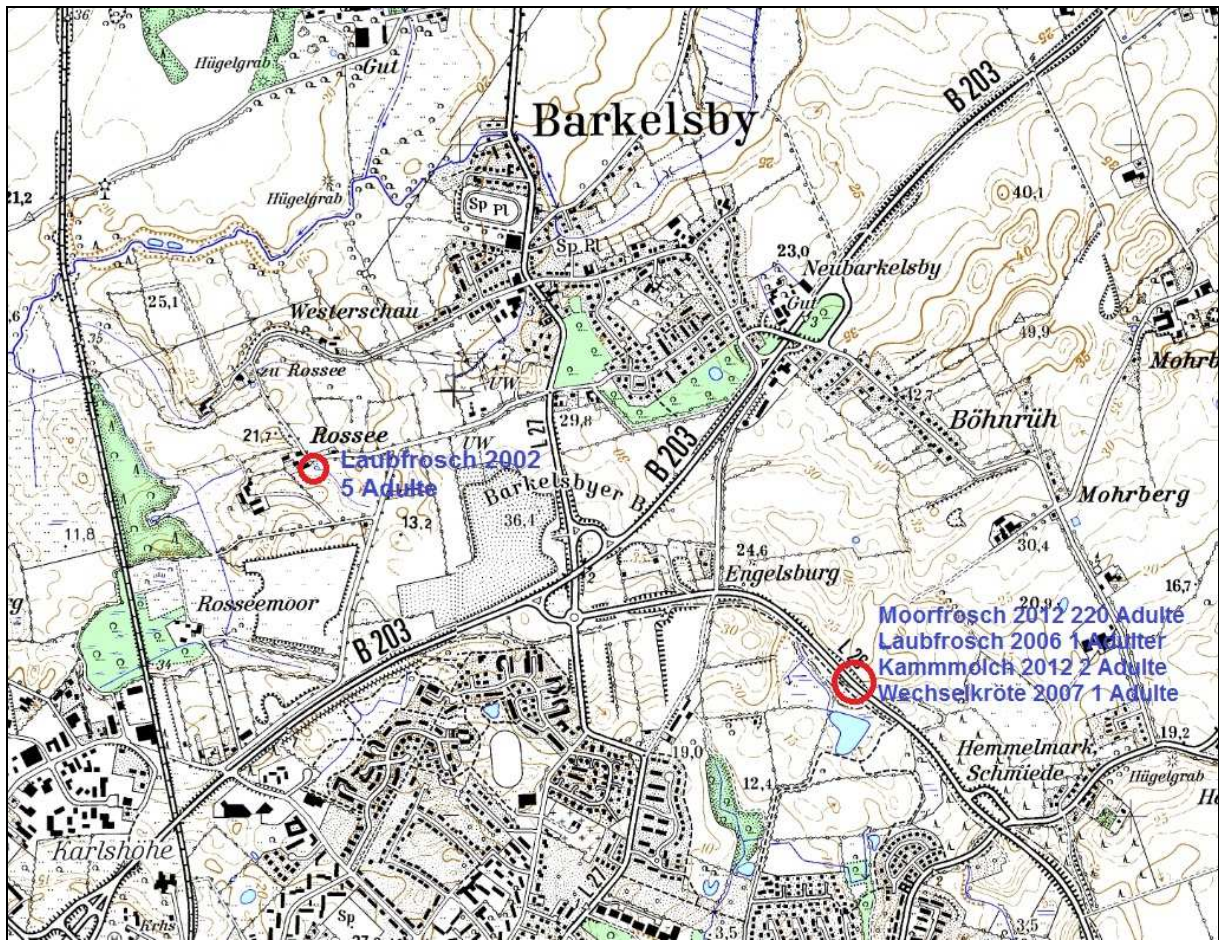


Abbildung 3: Ergebnisse der Datenrecherche zu bekannten, artenschutzrechtlich relevanten Amphibienvorkommen (WinArt-Datenbank des LLUR vom Juni 2016. Dargestellt sind die Individuenzahlen des letzten Nachweisjahres.

Die Amphibiennachweise aus der WinArt-Datenbank des LLUR stammen überwiegend von einem Amphibienzaun an der L 26, der ca. 1,2 Kilometer vom B-Plangebiet entfernt ist. Die von den Amphibien vermutlich angewanderten Laichgewässer liegen südlich der L 26. Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde lediglich der Moorfrosch an diesem Amphibienzaun in großer Zahl festgestellt. Im Jahr 2012 wurden 220 adulte Tiere gezählt (vgl. Abb. 3). Für die anderen Arten (Laubfrosch, Kammolch und Wechselkröte) wurden nur vereinzelte Tiere registriert.

Für den Moorfrosch lassen sich als wichtige Landlebensräume vor allem Feuchtgrünland, Feuchtbrachen sowie Seggenrieder, Röhrichte und Moorbiotope ohne (längere) Überflutung anführen (KLINGE & WINKLER 2005). Die im Plangebiet vorkommenden jungen Laubwälder zählen nicht zu den bevorzugten Landlebensräumen.

Die Wechselkröte wurde am Amphibienzaun der L 26 zuletzt 2007 mit einem Exemplar nachgewiesen. Als Landhabitats werden trocken-warme, schütter bewachsene Biotope bevorzugt (KLINGE & WINKLER 2005). Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Landlebensraum dar.

Aufgrund der Entfernung des B-Plangebietes von mehr als einem Kilometer zu den Laichgewässern und der bestehenden Trennwirkung der Bundesstraße 203, kann davon ausgegangen werden, dass das B-Plangebiet 8 vom Moorfrosch nicht besiedelt wird. Gleiches gilt für den Kammmolch und die Wechselkröte, die jeweils nur in sehr geringer Individuenzahl nachgewiesen wurden.

Der Nachweis des Laubfrosches nördlich der B 203 bei „Rossee“ stammt von 2002. Ob dieses Vorkommen noch besteht, ist unbekannt. Aufgrund der Entfernung von ca. 800 m zum Plangebiet, dem Vorhandensein von geeigneten Landlebensräumen im Umfeld des (damaligen) Laichgewässers und der Trennwirkung der L 27 mit angrenzender Bebauung in Barkelsby, kann ein Vorkommen des Laubfrosches im B-Plangebiet ausgeschlossen werden.

Vorkommen vom Kleinen Wasserfrosch, Kreuz- und Knoblauchkröte sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da es (TK25 Blatt Nr. 1425 und angrenzende TK25 Blätter) nicht zum aktuell besiedelten Areal der genannten Arten zählt (KLINGE 2014, vgl. auch KLINGE & WINKLER 2005). Für die Rotbauchunke liegt lediglich ein Nachweispunkt von vor 1999 im TK25 Blatt Nr. 1425 östlich von Rieseby vor. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet, der weitgehend ungeeigneten Habitate (kein Laichgewässer im Plangebiet) können auch Vorkommen der Rotbauchunke im Plangebiet ausgeschlossen werden.

3.7 Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2014) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341).

Die Haselmaus besiedelt Wälder unterschiedlichsten Typs, aber auch Feldhecken und Gebüsche wie vielfach in Schleswig-Holstein (PETERSEN ET AL. 2004).

Zur Verbreitung der Haselmaus liegt eine Karte zur Vorkommenswahrscheinlichkeit vor (LANU & SN 2008). Diese basiert auf Untersuchungen in den letzten Jahren, die vor allem im Rahmen der Aktion „Nussjagd“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein seit 2007 laufen sowie anderen bekannten Nachweisen seit 1990. Danach erstrecken sich nach derzeitiger Kenntnis die Vorkommen von der südöstlichen Landesgrenze nach Norden bis zur Linie Cismar – Plön – Segeberg – Wentorf. Außerhalb dieses Gebietes sind bisher nur sehr vereinzelte und zumeist vermutlich lokal begrenzte Vorkommen bestätigt worden, zum Beispiel im Aukrug. Bei der Ortsbegehung am 15.06.2016 wurden keine Freinester der Haselmaus gefunden. Die Waldbestände des Plangebietes stellen aufgrund ihres geringen Anteils an Sträuchern im Gehölzbestand einen Lebensraum mit geringer Eignung dar. Ein Vorkommen der Art im Betrachtungsraum wird daher ausgeschlossen.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ZENTRALEN VORSCHRIFTEN DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 ABS. 1 BNATSchG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dadurch werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt.

4.2 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in Anlehnung an die „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung von 2013 durchgeführt.

4.2.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung der Planung zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Darüber hinaus sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in *Anhang IV* der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle *europäischen Vogelarten*.

ten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine Konfliktanalyse an.

4.2.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 4.4 zusammengefasst.

4.3 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Konfliktanalyse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter Letzteren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus, Wolf sowie Schweinswal), **Reptilien** (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u. a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Nachtkerzen-Schwärmer) und **Weichtiere** (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der gut bekannten Habitatansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen und der Ergebnisse der Potenzialanalyse ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer- Reptilien- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Wolf, Fischotter, Biber).

Auch aktuelle Vorkommen der Haselmaus werden im Vorhabengebiet ausgeschlossen (s. Kap. 3.4).

Im Vorhabengebiet müssen unter den europäisch geschützten Arten mehr oder weniger regelmäßige Vorkommen von **Vögeln** und **7 Fledermausarten** angenommen werden (vgl. Kap. 3).

Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Auch Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs sind mit Sicherheit auszuschließen.

Die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Die geplanten Eingriffe bestehen in der Überbauung eines Waldes und einer Obstbaumwiese. Hierbei sind die Zugriffsverbote des § 44 (1) Satz 1 (Tötungsverbot) und Satz 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu beachten.

Tabelle 2 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Pflanzen	keine Vorkommen	nein
Amphibien	keine Vorkommen	nein
Reptilien	keine Vorkommen	nein
Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)	Breitflügelfledermaus (RL SH 3) Zwergfledermaus Mückenfledermaus (RL SH V) Rauhautfledermaus (RL SH 3) Braunes Langohr (RL SH V) Großer Abendsegler (RL SH 3) Wasserfledermaus Potenziell befinden sich in Bäumen Tagesquartiere. Das Vorkommen von Wochenstubenquartieren ist sehr unwahrscheinlich. Winterquartiere können ausgeschlossen werden. Bei der geplanten Gehölzrodung sind Tötungen von Tieren, die sich in ihren Quartieren befinden, möglich. Ein Teil-Nahrungsraum von Fledermäusen wird beseitigt.	ja
Sonstige Säugtiere	keine Vorkommen. Rezente Haselmausvorkommen werden ausgeschlossen.	nein
Sonstige Tiergruppen (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	keine Vorkommen	nein

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Vögel		
Gefährdete Vogelarten/Arten des Anhang I der VRL	keine Vorkommen	nein
Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung	keine Vorkommen	nein
Vogelgilde Gehölzbrüter (umfasst Gehölzfrei-, und Gehölzhöhlen- und Bodenbrüter innerhalb oder am Rande von Gehölzen)	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp *Fett: Bei der Begehung beobachtete Arten. Durch das Vorhaben sind Gehölzbestände mit potenzieller Brutplatzfunktion für die aufgeführten Arten betroffen. Es ist daher eine Beseitigung von regelmäßig besetzten Vogelbrutrevieren und im ungünstigsten Falle auch Zerstörungen von Niststätten und Tötungen von Individuen möglich.	ja
Vogelgilde Brutvögel menschlicher Bauten	In Wohngebäuden, Schuppen etc.: Bachstelze, Haus- und Gartenrotschwanz Gebäude werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, keine Betroffenheiten.	nein

4.4 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Kap. 4.3) hat sich eine Prüfrelevanz für Fledermäuse und die Vogelgilde „Gehölzbrüter“ ergeben.

4.4.1 Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Für die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wird das Bebauungskonzept des Planungsbüros Springer vom 20.01.2016 zugrunde gelegt (vgl. Abb. 4). Das heißt der junge Laubwald im Zentrum des Plangebietes wird ebenso wie die „Obstbaumwiese“ vollständig für die Bebauung überplant, d. h. dass der Gehölzbestand gerodet wird. Der Schulwald („Schulgarten“) bleibt dagegen vollständig und die Knicks bzw. Hecken des Plangebietes bleiben weitgehend erhalten.

Sollten Gehölzrodungen während der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.03. bis 01.10. oder der Aktivitätsphase der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.03. bis 30.11. durchgeführt werden, ist von einer vermeidbaren Tötung gem. §44 (1) BNatSchG auszugehen.

4.4.2 Fledermäuse

An dieser Stelle werden die sieben potenziell vorkommenden Fledermausarten Zwerg-, Mücken-, Breitflügel-, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Abendsegler zusammen betrachtet.

1. Werden Tiere evtl. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Findet eine Rodung im Sommerhalbjahr statt, ist eine Tötung von Individuen nicht auszuschließen. Durch eine Bauzeitenregelung (**01.12. bis 28.02.**) kann jedoch dem Verbotstatbestand der Tötung von Individuen entgegen gewirkt werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Vermeidungsmaßnahme siehe unten: „Artenschutzrechtliche Maßnahmen“

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Nein, nicht wenn Rodung im Zeitraum **01.12. bis 28.02.** stattfinden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Vermeidungsmaßnahme siehe unten: „Artenschutzrechtliche Maßnahmen“

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Eine Beseitigung von potenziellen Tagesquartieren erfolgt durch die geplante Waldrodung. Viele Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus) nutzen als Tagesversteck Spalten und Höhlungen in Bäumen. Sie wechseln häufig ihre Jagdgebiete und sind sehr flexibel bei der Nutzung ihrer Tagesverstecke. Ihre Ruhestätte setzt sich aus der Summe aller Quartierbäume in ihrem Aktionsraum zusammen. Die Beseitigung einzelner Tagesverstecke schränkt somit die Funktion der Ruhestätte dann nicht ein, wenn Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl im genutzten Raum zur Verfügung stehen. Dies ist im Planungsraum der Fall, da im Umfeld viele Gehölze vorhanden sind und erhalten bleiben. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein Zugriffsverbot wird nicht ausgelöst.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

4.4.3 Brutvögel

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Um das Tötungsverbot zu vermeiden, müssen grundsätzlich alle Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01.10. bis zum 01.03. des Folgejahres erfolgen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Die betroffenen Arten sind als störungsunanfällig zu bezeichnen. Erhebliche Störungen von Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrütern können ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Alle potenziell vorkommenden Vogelarten zählen zu den häufigen mitteleuropäischen Brutvögeln, die gern baum- und gebüschbestandene Lebensräume in Siedlungsräumen bewohnen. Zur mittel- bis langfristigen Wiederherstellung der Lebensstätte für die betroffenen europarechtlich geschützten Vogelarten ist die Neuanlage eines qualitativ vergleichbaren Gehölzbestandes im Flächenverhältnis von ca. 1 : 1 vorzusehen. Bei Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen wird kein Zugriffsverbot ausgelöst.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

5 ARTENSCHUTZRECHTLICH NOTWENDIGE MASSNAHMEN

A. Vermeidungsmaßnahmen

Alle notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit und sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse im Zeitraum 01.12. bis 28.02. durchzuführen.

Bei der zukünftigen Beleuchtung des Areals ist zu beachten, dass Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände zu vermeiden sind.

B. *nicht* vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Der Verlust des Gehölzbestandes ist für die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebensstätte der Gehölzbrüter aufgrund des erheblichen Umfangs nicht ohne die Neuanlage von Ausweichlebensräumen zu kompensieren. Für den Verlust von Bruthabitaten ist zur Aufrechterhaltung der fortgesetzten Funktionstüchtigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte daher eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1 : 1 vorzusehen. Die Maßnahme ist zeitnah, d.h. spätestens zwei Jahre nach Vorhabeneintritt und möglichst ortsnah zu realisieren.

Insgesamt bleibt nach Durchführung der genannten Maßnahmen festzuhalten, dass der Verlust von Brutstätten und (potenziellen) Fledermaustagesquartieren im Vorhabengebiet bei Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen für keine der betrachteten Arten bzw. Artengruppen relevante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen hat.

C. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen für Arten mit ungünstigen Erhaltungszuständen zur Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit der Lebensstätte)

nicht notwendig

6 LITERATUR

- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) (Hrsg.). Kiel.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum.
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.
- FÖAG (2010): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2010. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- FÖAG (2011): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2011. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien Bestimmen – Beobachten – Schützen, Aula Verlag, 178 S.
- KLINGE, A. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). - Flintbek.
- KLINGE, A. (2014): FÖAG-Jahresbericht 2013. Monitoring der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. FÖAG e.V., 71 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. – Wachholtz Vlg. Neumünster.
- LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.

- LBV-SH (2013 = LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. - In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.11.2007. -Ber. Vogelschutz 44: 23-81.